

GEBÜHRENORDNUNG

FÜR DIE BENUTZUNG VON PARKEINRICHTUNGEN IM GEBIET DER STADT BAD MÜNSTEREIFEL

(PARKGEBÜHRENORDNUNG) VOM 12.01.2015

Auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Münsteriefel vom 30.09.2014 hat die Stadt Bad Münsteriefel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 6a Absatz 6, Satz 8 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (BGBl. I S. 1729),
- § 38 Buchstabe b.) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW. S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765), in Kraft getreten am 16. Dezember 2009. sowie
- § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NRW. S. 48),

für das Gebiet der Stadt Bad Münsteriefel folgende Gebührenordnung als ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 *2

Höhe der Parkgebühren

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Parkplätzen und sonstigen öffentlichen Stellplätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit geregelt ist, werden je Stellplatz folgende Gebühren erhoben:

je Stunde	2,00 €
Mindestgebühr	0,50 €

- | | | | |
|-----|---|-------------------------------|---------------------------|
| 1. | Gebührenpflicht: | werktags, sonn- und feiertags | 09:00 – 17:30 Uhr |
| 1.1 | Klosterplatz, | | Höchstparkdauer 2 Stunden |
| 1.2 | Bücklersberg/
Langenhecke (gegenüber Haus-Nr. 5 – 11), | | Höchstparkdauer 2 Stunden |
| 1.3 | Kirchplatz, | | Höchstparkdauer 2 Stunden |
| 1.4 | Marktstraße, Heisterbacher Straße 4 und 14,
Langenhecke (gegenüber Haus-Nr. 1-3), | | Höchstparkdauer 2 Stunden |
| 1.5 | Europaplatz,
Parkplatz Kölner Straße 2
(an der ehemaligen Polizei),
Auf der Komm und Kölner Straße vor. Haus-Nr. 18-58 | | Höchstparkdauer 2 Stunden |

1.11

- | | |
|---|---|
| 1.6 Parkplatz Große Bleiche/
Trierer Straße
(mit Ausnahme von fünf Kurzzeit-
stellplätzen 30 Min. mit Parkscheibe) | Höchstparkdauer 8,5 Stunden
Tagespauschale 12,00 € |
| 1.7 Parkplatz Kölner Straße 6 (an der Feuerwehr) | Höchstparkdauer 8,5 Stunden
Tagespauschale 12,00 € |
| 2. Gebührenpflicht: wektags, sonn- und feiertags | 09:00 – 17:30 Uhr |
| 2.1 Parkplatz unter dem Viadukt der B 51
(südlicher und nördlicher Teil) | Höchstparkdauer 8,5 Stunden |
| Tagespauschale | 1,00 € |
- (2) Ab 01.01.2025 wird zwischen sogenannten unselbstständigen Parkplätzen und selbstständigen Parkplätzen unterschieden. Die Einnahmen aus der Bewirtschaftung von unselbstständigen Parkplätzen sind umsatzsteuerfrei, während die Einnahmen aus der Bewirtschaftung von selbstständigen Parkplätzen künftig umsatzsteuerpflichtig sind. Gemäß Gutachten ist die Parkfläche der Stadt Bad Münstereifel wie folgt aufgeteilt.

Unselbstständige Parkplätze:

Kölner Str. (Auf der Komm)
Kirchplatz
Kölner Str. (am Bahnhof)
Langenhecke
Marktstr.
Orchheimer Str.
Delle
Heisterbacher Str.

Selbstständige Parkplätze:

Europaplatz
Klosterplatz
Kölner Str. 2 (ehemalige Polizei)
Kölner Str. 6 (am Feuerwehrgerätehaus)
Trierer Str.
Große Bleiche
Viadukt

§ 2 *1, *2

Sonderparkberechtigungsschein

- (1) Anspruch auf einen Sonderparkberechtigungsschein haben nur Kfz-Halter, die innerhalb des Mauerrings von Bad Münstereifel mit Hauptwohnung gemeldet sind, sowie Gäste in Verbindung mit der Kurkarte
- (2) Inhaber eines Sonderparkberechtigungsscheines können auf den Parkplätzen Klosterplatz, Kirchplatz, Große Bleiche/Trierer Straße, Kölner Straße 2 sowie Kölner Str. 6

für eine Tagesgebühr in Höhe von 1,50 €

und Gäste in Verbindung mit der Kurkarte für eine Tagesgebühr
i.H.v. parken. 3,00 €

- (3) Die Höchstparkdauer mit Sonderparkberechtigungsschein beträgt 30 Tage.
- (4) Sonderparkberechtigungsscheine werden durch das Ordnungsamt ausgestellt.

§ 2a *3, 4

Umsatzsteuer

Die Parkgebühren für die selbständigen Parkplätze enthalten die gesetzlich geschuldete Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

§ 3

Karenzzeitregelung

- (1) Auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen gilt vom Parkbeginn an eine 20minütige gebührenfreie Parkzeit (Karenzzeit):
- (2) Der Parkkunde ist verpflichtet, am jeweiligen Parkscheinautomat einen "Null-Bon" zu ziehen und diesen entsprechend der Straßenverkehrsordnung gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen oder am Motorrad anzubringen.
- (3) Die 20minütige gebührenfreie Karenzzeit wird auf alle gebührenpflichtig gelösten Parkscheine angerechnet und verlängert somit die Parkplatznutzungsdauer.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.10.2010 außer Kraft.

- *1 § 2 Abs. 2 und 3, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung vom 06.07.2016 der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2015 (Parkgebührenordnung), in Kraft getreten am 11.08.2016
- *2 § 1 Abs. 1 und 2, § 2 geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung vom 07.01.2025 der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel vom 12.01.2015 (Parkgebührenordnung), in Kraft getreten am 17.01.2025
- *3 § 2 a hinzugefügt durch den Artikel 1 der Artikelsatzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an (§ 2b UStG-Anpassung-Satzung), in Kraft getreten am 01.01.2025
- *4 § 2 a geändert durch die 3. Verordnung vom 17.12.2025 zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Stadt, in Kraft getreten am 26.12.2025